

gibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften sowie Werkträgigen gemäß § 82 ist bei der Teilung von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

(4) Ist der Werkträgige mit Monatsgehalt während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gehaltszahlungen und evtl. zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (20, 21, 22 oder 23) geteilt wird. Bei Lehrern und Lehrkräften sowie Werkträgigen gemäß § 82 ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) zu teilen. Der arbeitstägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann entsprechend § 84 Buchst. c ab- bzw. aufgerundet werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Werkträgige mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

§ 86

(1) Für Werkträgige, die während des vorangegangenen Kalenderjahres

- a) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes erhalten haben,
- b) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes erhalten haben,

sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen, Lehrveranstaltungen bzw. die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 84 Buchst. b.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und der Ausgleichszahlung (z. B. bei Werkträgigen mit Monatsgehalt, die keine Zuschläge erhalten) keine Differenz besteht.

Zu § 51 der SVO:

§ 87

(1) Die Berechnung

- a) des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkträgige mit Stunden- oder Stücklohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 84 und
- b) des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkträgige mit Monatsgehalt oder Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 85.

(2) Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 17 Abs. 2 der SVO, ist die Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach dem vereinbarten Tariflohn und der vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen.

Zu § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 der SVO:

§ 88

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden;
2. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
3. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe oder der Generaldirektoren der WB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslöhnen, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu § 53 der SVO:

§ 89

Bei Werkträgigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst unter Anwendung der Tageslohnsteuertabelle, bei Werkträgigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst unter Anwendung der Monatslohnsteuertabelle zu ermitteln.

Zu § 54 der SVO:

§ 90

Die Anträge sind von den Werkträgigen

- a) im Betrieb zu stellen, wenn der Betrieb die Geldleistungen auszahlt,
- b) bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen, wenn der Betrieb keine Geldleistungen auszahlt. Das gilt auch für alle anderen Anspruchsberechtigten.

§ 91

(1) Werkträgige, die auf Grund mehrerer Arbeitsrechtsverhältnisse bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

(2) Von alleinstehenden werkträgigen Müttern, die gleichzeitig nach der SVO und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(3) Die Auszahlung der Geldleistungen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

Zu § 60 Abs. 1 der SVO:

§ 92

Geldleistungen werden vom Tage der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an gezahlt, soweit die Voraussetzungen noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthalts in einem anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behand-